

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung  
über die Allgemeinverbindlicherklärung  
eines Tarifvertrages  
sowie über die teilweise Rücknahme eines Antrages  
auf Allgemeinverbindlicherklärung  
eines Tarifvertrages  
für das Hotel- und Gaststättengewerbe**

Vom 3. Mai 2007

I.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen der nachfolgend bezeichnete Tarifvertrag, nämlich

der Entgelttarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütungen und Protokollnotiz für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2006 — in Kraft getreten am 1. April 2006, erstmals kündbar mit einmonatiger Frist zum 29. Februar 2008 —

abgeschlossen zwischen

der Gewerkschaft Nahrung — Genuss — Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Wiesenstraße 70 A/1, 40549 Düsseldorf, einerseits, sowie

dem Gastgewerbe NRW, Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen e.V., Liesegangstraße 22, 40211 Düsseldorf, andererseits, mit Wirkung vom 13. Dezember 2006 mit nachstehender Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt:

„Die in den §§ 4, 5 und 10 aufgeführten Tarifgruppen 4 bis 10 und ‚Freie Vereinbarung‘ sowie die 1. und 2. Protokollnotiz aus dem Entgelttarifvertrag vom 17. Juli 2002 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.“

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

betrieblich: für alle Betriebe, Betriebsabteilungen und Einrichtungen, die Beherbergung und Bewirtung oder eines von beiden gewähren, insbesondere die nach den §§ 1 und 2 sowie den §§ 9 bis 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtigen einschließlich der Betriebe der Catering-, System-, Handels- und Fast-Food-Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung sowie Unternehmen des Home Delivery, sowie für die nach § 25 des Gaststättengesetzes erlaubnisfreien Betriebe.

Für Schiffswirtschaften findet dieser Entgelttarifvertrag Anwendung, soweit Betriebe/Inhaber ihren Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, d. h. in Nordrhein-Westfalen, haben;

persönlich: für alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildende der unter den betrieblichen Geltungsbereich fallenden Betriebe, jedoch nicht für Musiker und Artisten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

II.

Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

des Tarifvertrages über eine tarifliche Altersvorsorge für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2002 — in Kraft getreten am 1. Januar 2002, frühestens kündbar zum 31. Dezember 2008 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende —

(vgl. Bekanntmachung vom 30. November 2006, BAnz. S. 7273)

wurde zurückgenommen.

Tarifvertragsparteien sind die unter Abschnitt I Genannten.

Düsseldorf, den 3. Mai 2007

II LS 7231 - 0019.02.02/0019.06.02

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n